

Unternehmensflurbereinigung B 101 Ortsumfahrung (OU) Krögis
Gemeinde Käbschütztal
Landkreis Meißen

Verfahrensnummer: 270151

Aktenzeichen: 20104.23.1.8461.69/270151

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

1. Vorläufige Besitzeinweisung

Auf Grundlage des § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, i.V.m. § 1 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, werden die Beteiligten

mit Wirkung vom 01.11.2022

in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) vorläufig eingewiesen. Dies ist auch der allgemeine Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung im Sinne des § 44 Abs. 1 Sätze 3 und 4 FlurbG.

Die neue Feldeinteilung ist in der Abfindungskarte zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellt. Neben der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung (§§ 65 Abs. 2 Satz 3, 110 FlurbG), ist die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung für die Beteiligten vom 17.10.2022 bis zum 02.12.2022 in der

Gemeindeverwaltung Käbschütztal
OT Krögis, Kirchgasse 4a
01665 Käbschütztal

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten niedergelegt.

Darüberhinaus werden die Unterlagen auch im Internet veröffentlicht unter:

<https://www.vlinsachsen.de/landkreise/meissen/b-101-ou-kroegis/aktuelle-informationen>

Soweit für bestimmte Nutzungen von Grundstücken Sonderregelungen erforderlich sind, werden diese in den Überleitungsvorschriften getroffen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Begründung

Die obere Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Meißen ist nach § 65 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 2 und Abs. 3 AGFlurbG für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung örtlich und sachlich zuständig.

Im Verfahren der Flurbereinigung B 101 OU Krögis wurde der Neuverteilungsentwurf mit Beschlüssen des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft vom 16.06.2022 und 29.08.2022 aufgestellt und den Beteiligten bekannt gegeben.

Die Grenzen der neuen Grundstücke wurden in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind festgestellt. Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 FlurbG sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die Beteiligten möglichst frühzeitig in den Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke gelangen, damit ihnen die Vorteile der neuen Feldeinteilung der Landwirtschaft möglichst schnell und uneingeschränkt zugutekommen und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke in der kommenden Bewirtschaftungsperiode ermöglicht wird.

Insbesondere sollen die durch den Straßenbau B 101 Ortsumfahrung Krögis entstandenen Nachteile schnellstmöglich durch die Umsetzung der Neueinteilung gemindert werden.

Es ist daher sinnvoll und zweckmäßig, den Beteiligten im Verfahren der Flurbereinigung B 101 OU Krögis möglichst umgehend nach Vorliegen der endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke und nach Feststehen des Verhältnisses der Abfindung zum Eingebrachten den Besitz an den neuen Grundstücken zu verschaffen. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde in der Sitzung vom 16.06.2022 zur Besitzeinweisung und zu den Überleitungsbestimmungen gehört und stimmte der Besitzeinweisung zu.

Aus den dargelegten Gründen ist auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Besitzeinweisung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gerechtfertigt. Der möglichst schnelle Übergang zu den durch die Neuordnung geschaffenen Verhältnissen liegt - wie ausgeführt - im Interesse aller Beteiligten, aber auch wegen des damit verbundenen volkswirtschaftlichen Zwecks im öffentlichen Interesse. Umstände, die ein überwiegendes Interesse einzelner Teilnehmer am Aufschub der vorläufigen Besitzeinweisung begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Wegen der Möglichkeit, die der vorläufigen Besitzeinweisung zugrunde liegenden Ergebnisse des Verfahrens anzufechten, werden auch keine unabänderlichen Tatsachen geschaffen.

4. Überleitungsbestimmungen

4.1. Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen grundsätzlich am 01.11.2022 auf die Empfänger der neuen Grundstücke über.

Abweichend hiervon sind landwirtschaftlich genutzte Flächen nach Abschluss der diesjährigen Ernte zu räumen und zu übergeben.

Sofern Landwirtschaftsflächen durch Vereinbarungen oder Verpflichtungen gebunden sind (z.B. ökologischer Anbau, Greening- bzw. Agrarumweltmaßnahmen, Stilllegung), ist deren Einhaltung zwingend sicherzustellen. Hierzu sind entsprechende Pflugtauschverhältnisse bis zum Ende der Bindungsfrist fortzuführen oder erforderlichenfalls zu vereinbaren.

Abweichende, einvernehmliche Regelungen zwischen den Betroffenen sind mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Meißen möglich. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen bzw. vereinbarten Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

- 4.2. Obstbäume, Beerensträucher, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Landschafts-, Natur- oder Vogelschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, haben die vorläufig in den Besitz eingewiesenen Teilnehmer zu übernehmen und zu erhalten (§ 50 Abs. 1 FlurbG).
- 4.3. Die im Flurbereinigungsgebiet befindlichen Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen (insbesondere öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen und Telekommunikationsanlagen) sind auch von den künftigen Eigentümern entsprechend den von ihren Besitzvorgängern eingegangenen Verpflichtungen oder kraft gesetzlicher Regelungen zu dulden.
- 4.4. In der Zeit zwischen der vorläufigen Besitzeinweisung und der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten weiterhin die Einschränkungen des § 34 FlurbG. So bedarf die Beseitigung von Bäumen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- 4.5. Soweit erforderlich, kann die obere Flurbereinigungsbehörde weitere Überleitungsbestimmungen erlassen.

5. Hinweise

- 5.1. Die neue Feldeinteilung wird auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert. Setzen Sie sich bitte diesbezüglich telefonisch mit dem Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Herrn Hartung (03521/725-2181) oder Herrn Reuße (03521/725-2183), in Verbindung.
- 5.2. Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem künftigen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).
- 5.3. Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).
- 5.4. Über die Leistungen des Nießbrauchers, den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG i.V.m. § 2 Abs. 1 AGFlurbG).
- 5.5. Die Beauftragten des Landratsamtes Meißen, der Teilnehmergeinschaft und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind befugt, die neuen Grundstücke für die im Vollzug der Ergebnisse des Verfahrens auszuführenden Maßnahmen zu betreten und die erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurbG i.V.m. § 8 AG-FlurbG).
- 5.6. Die zur Kennzeichnung der neuen Grundstücksgrenzen eingebrachten Vermessungs- bzw. Grenzzeichen dürfen nicht beschädigt, nicht versetzt und nicht entfernt werden. Hierauf ist besonders bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke zu achten.

- 5.7. In Fällen der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Verkäufer hat den Erwerber auf alle sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.
- 5.8. Widersprüche gegen die dieser Anordnung zugrunde liegende Bodenordnung können gemäß § 59 FlurbG i.V.m. § 10 AGFlurbG erst nach Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vorgebracht werden. Eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung wird mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erteilt.
- 5.9. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61, 63 FlurbG).

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser über das SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen an die E-Mail-Adresse securemailgateway@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise zum SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen sind auf der Internetseite <https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

Großenhain, 15.09.2022

gez. Portsch
Obere Flurbereinigungsbehörde

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens B 101 OU Krögis können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>

Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Meißen, Kreisvermessungsamt, Postfach 10 01 52, 01651 Meißen erhältlich.

Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Käbschütztal:

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr